

Amtliche Mitteilungen

Nr. 59 Datum: 02.05.2007

**Prüfungsordnung Teil A
des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden
Gemeinsame Bestimmungen für alle Bachelor und
Master Studiengänge**

**Prüfungsordnung Teil B-
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Wirt-
schaft der FH Wiesbaden für die Studiengänge
Bachelor of Arts in Business Administration,
Master of Arts in Finance,
Master of Arts in Sales and Marketing**

**Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft für
die Studiengänge
Bachelor of Arts in Business Administration,
Master of Arts in Finance,
Master of Arts in Sales and Marketing**

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-601
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

PRÜFUNGSORDNUNG

Teil A

des Fachbereichs Wirtschaft

der Fachhochschule Wiesbaden

Gemeinsame Bestimmungen für alle Bachelor und Master Studiengänge

vom 01.03 2005

Präambel

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I. S. 466), hat der **Fachbereichsrat** des Fachbereichs 14 Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden am **25.01.2005** die u.a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 (StAnz. S. 2124) in der Fassung der AM Nr. 37 vom 22.9.2005 und wurde vom Präsidenten am 19.12.2005 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

(Prüfungsordnung Teil A für alle Bachelor und Master Studiengänge)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bezeichnung von Personen und Funktionen.....	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	4
§ 4	Prüfungsausschuss / Prüfungsamt.....	5
§ 5	Prüfungskommissionen	6
§ 6	Prüfungsbefugnis	7
§ 7	Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen	7
§ 8	Anmeldung und Zulassung.....	8
§ 9	Prüfungsformen und Prüfungsangebot bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen	9
§ 10	Betreuung der Thesen.....	10
§ 11	Ausgabe und Abgabe der Thesen.....	11
§ 12	Bewertung der Thesen	11
§ 13	Verfahren bei mündlichen Abschlussprüfungen.....	12
§ 14	Abschlusszeugnis.....	13
§ 15	Abschlussurkunde	13
§ 16	Versäumnis, Rücktritt	13
§ 17	Täuschung und Störung	14
§ 18	Wiederholbarkeit	15
§ 19	Fristen für Wiederholungsprüfungen	15
§ 20	Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	15
§ 21	Nachträgliches Erkennen von Täuschungen, Täuschung bei Zulassung, Zulassungsmängel 15	
§ 22	Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	16
§ 23	Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen	16
§ 24	In-Kraft-Treten	17

Gemeinsame Bestimmungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 1 *Bezeichnung von Personen und Funktionen*

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionsträgern dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

§ 2 *Geltungsbereich*

Die Prüfungsordnung Teil A (Gemeinsame Bestimmungen) ist Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnung Teil B der Studiengänge des Fachbereichs 14, (Besondere Bestimmungen), sofern nichts Anderes bestimmt wird.

§ 3 *Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen*

- (1) Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Credit-Points und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzzeit festgelegt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Credit-Points und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Credit-Points (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Die Anerkennungsregelungen der Absätze 1 und 2 beziehen sich auch sinngemäß auf die Anerkennung von Modulen, die in Bachelor-Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind. Maßgeblich für die Anerkennung sind die erworbenen Credit-Points der betreffenden Teilmodule gemäß den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.
- (8) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

§ 4 Prüfungsausschuss / Prüfungsamt

- (1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss / das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens am Fachbereich einschließlich der Erteilung der Zwischenprüfungszeugnisse, der Abschlusszeugnisse und -urkunden zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss / das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Fachbereich. Dazu zählen vor allem folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die mündlichen Abschlussprüfungen (Prüfungskommissionen) und ihre Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 2. Bestimmung der Prüfungstermine und der Anmeldefristen sowie deren Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 3. Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen,
 4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 5. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 6. Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten,
 7. Anregung zur Reform der Prüfungsordnung,
- (4) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des

Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

- (5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen teilzunehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 HHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.
- (7) Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.
- (8) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist im Prüfungsamt des Dekanats.

§ 5 Prüfungskommissionen

Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekanntzugeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekanntgegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.

§ 6 Prüfungsbefugnis

- (1) Hochschulprüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe sowie von wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. § 4 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:

1 =	Sehr gut bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	eine hervorragende Leistung
2 =	Gut bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	Befriedigend bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	Ausreichend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	Nicht ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Credit-Points zueinander gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt § 7 entsprechend. Genauer wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Die Regelungen gelten analog für Module.
- (4) Bei der Bildung der Noten der einzelnen Module und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Studienleistungen werden bei der Bewertung der zugehörigen Prüfungsleistung nicht berücksichtigt.
- (6) Prüfungs- und Studienleistungen werden von einem Prüfer benotet. Die Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Bei Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können und vom Prüfer mit der Note „nicht ausreichend (5)“ bewertet wurden, ist ein Zweitprüfer hinzuzuziehen. In den übrigen Fällen wird nur auf vorherigen Antrag der Studierenden ein Zweitprüfer hinzugezogen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Unterscheidet sich die Benotung beider Prüfer um mehr als zwei Noten oder aber lautet nur eine der Bewertungen "nicht ausreichend (5)", so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen "ausreichend (4)", ist die Prüfung mit der Bewertung "ausreichend (4)" bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer.
- (7) Die Noten werden unverzüglich durch Aushang oder im Intranet hochschulöffentlich bekannt gegeben. Bei technischen Störungen erfolgt in jedem Fall eine Bekanntgabe durch Aushang. Zusätzlich können die Ergebnisse jederzeit beim Service-Center des Fachbereichs zu den Öffnungszeiten erfragt werden.

§ 8 Anmeldung und Zulassung

- (1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module sowie der Bachelor- oder Master-Thesis legt der Fachbereich in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Für die erste Teilnahme an jeder Prüfungs- und Studienleistung ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und veröffentlichten Fristen erforderlich. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Zur Wahrung der Anmeldefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Absendung der Anmeldung bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Anmeldefrist.

Die Anmeldung kann durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht vorgenommen werden, aus der sich der Vollmachtgeber, der Bevollmächtigte und die Prüfungs- und Studienleistungen ergeben müssen.

Die Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.

Die erstmalige Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen in einem Prüfungsfach setzt das vorherige Bestehen aller dazu gehörigen Vorleistungen gemäß der Prüfungsordnung Teil B des jeweiligen Studienganges voraus.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung, Diplom oder BA-Prüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich

des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (4) Zusätzliche Nachweiserfordernisse können in der Prüfungsordnung Teil B des jeweiligen Studienganges geregelt werden.
- (5) Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
 1. die geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
 3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.
- (7) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absätze 2 bis 4 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht erfolgt.

§ 9 Prüfungsformen und Prüfungsangebot bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:
 - 1) Klausur oder
 - 2) mündliche Prüfung oder
 - 3) wissenschaftliche Hausarbeit oder
 - 4) Befähigungsprüfung oder
 - 5) Fremdsprachenprüfung.

Zusätzlich kann ein mündliches Referat (Präsentation) oder eine Hausarbeit vorgesehen werden. Das Referat oder die Hausarbeit ist in diesem Fall eine unbenotete notwendige Prüfungsvorleistung oder kann alternativ als Teilprüfungsleistung mit einer Gewichtung von maximal 25% in die Bewertung der Prüfungs- oder Studienleistung eingehen.

- (3) Standard für Prüfungs- und Studienleistungen ist die Klausur. Andere Prüfungsformen sind von dem verantwortlichen Fachvertreter in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest zu legen und zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.
- (4) Anforderungen an die Formen der Prüfungs- und Studienleistung:
- Die Dauer einer Klausur beträgt 30 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung, mindestens jedoch 60 Minuten. An die Stelle einer Klausur kann bei maximal zwei Prüfungsleistungen eines Moduls eine mündliche und/oder praktische Prüfung treten, wenn das Stoffgebiet eine entsprechende Prüfungsform nahe legt. Die Prüfungsdauer je Kandidat errechnet sich abhängig von der festgelegten Klausurdauer durch 10 Minuten pro 30 Minuten Klausur.
 - Mündliche Prüfungs- und Studienleistungen mit Ausnahme der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 13 finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidaten statt. Sie müssen je Leistungsnachweis mindestens 10 Minuten pro Kandidat betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
 - Durch eine wissenschaftliche Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in einem begrenzten Zeitraum unter Verwendung der einschlägigen Hilfsmittel (Literatur, empirische Erhebungen u.ä.) ein Problem erkennen und mit den wissenschaftlichen Methoden des Prüfungsfaches lösen kann. Ein Thema kann jeweils nur einmal vergeben werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Der Prüfer muss die Themen für alle Prüflinge gleichzeitig vergeben und einen für alle Prüflinge einheitlichen Abgabetermin festsetzen, der als Prüfungstermin gilt. Der Abgabetermin muss innerhalb der Vorlesungs- und Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters liegen.
 - Befähigungsprüfungen erfolgen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Sie bestehen aus einer mündlichen und/oder praktischen Prüfung, wenn das Stoffgebiet eine entsprechende Prüfungsform nahe legt. Die Prüfungsdauer je Kandidat errechnet sich abhängig von der festgelegten Klausurdauer durch 10 Minuten pro 30 Minuten Klausur.
 - Die Prüfungs- und Studienleistungen in Fremdsprachen finden in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren (z.B. TOEFL) oder durch eine schriftliche und/oder sprachpraktische Prüfung statt.
- (5) Für jeden Leistungsnachweis ist in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten. Die Termine für Klausuren werden vom Prüfungsausschuss bestimmt und spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums veröffentlicht. Der reguläre Termin liegt am Semesterende. Für Studierende, die den regulären studienbegleitenden Leistungsnachweis eines Semesters nicht bestanden haben, wird ein Nachprüfungstermin in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten.

§ 10 Betreuung der Thesen

- (1) Die Thesis kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach § 6 Absatz 2 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die

Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Besonderen Bestimmungen können ergänzende Regelungen enthalten.
- (3) Studierende können ein Thema und einen Korreferenten vorschlagen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht aber jeweils nicht.

§ 11 Ausgabe und Abgabe der Thesen

- (1) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch den Betreuer (Referenten). Den Vergabezeitraum bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Abgabefrist sind von dem Betreuer aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit wird in den besonderen Prüfungsbestimmungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Thesis gilt. Wird die Thesis wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Thesis abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.). Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (5) Bei der Abgabe der Thesis hat der Kandidat zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. (Anlage 1)
- (6) Die Thesis ist fristgemäß im Fachbereichssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24:00 Uhr des Abgabetafes. Die Fristeinholung ist vom Fachbereichssekretariat aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12 Bewertung der Thesen

- (1) Die Thesis wird von dem Referenten und einem fachkundigen Korreferenten bewertet. Weichen beide Beurteilungen um zwei Notenstufen oder mehr voneinander ab oder lautet nur eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend“, so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen

“ausreichend (4)“, ist die Prüfung mit der Bewertung “ausreichend (4)“ bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

- (2) Über das Ergebnis der Thesis ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Thesis bestimmt wird. Die Bewertung erfolgt nach der Notenskala des § 7.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens der Thesis erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.
- (4) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.
- (5) Bei einer mit der Note "nicht ausreichend (5)" bewerteten Thesis erfolgt keine Zulassung zu den mündlichen Abschlussprüfungen, sofern eine solche gemäß Teil B der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind. Der Betroffene wird durch schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss unterrichtet.
- (6) Das Ergebnis der Thesis wird unverzüglich bekannt gegeben. Sieht Teil B der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs mündliche Abschlussprüfungen vor, so wird das Ergebnis der Thesis drei Tage vor Beginn des der Abgabe folgenden mündlichen Abschlussprüfungstermins durch Aushang bekannt gegeben.

§ 13 Verfahren bei mündlichen Abschlussprüfungen

- (1) Die mündlichen Abschlussprüfungen werden von Prüfungskommissionen gemäß § 5 abgenommen. Sie finden als Einzelprüfungen statt.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Die Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfungen werden unmittelbar nach der letzten mündlichen Prüfung dem Kandidaten bekannt gegeben.
- (4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

§ 14 Abschlusszeugnis

- (1) Auf Gesamtnotenebene werden ECTS-Grades ausgewiesen. ECTS-Grades sind statistische Angaben. Basis für die ECTS-Grades sind jeweils die letzten beiden Abschlussjahrgänge. Die ECTS-Grades bestimmen sich wie folgt:

ECTS-Grade	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die letzten 10 %

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht bzw. die Thesis abgegeben bzw. das Kolloquium zur Thesis absolviert wurde. Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Das Zeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt, das vom Dekan und dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wird. Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

§ 15 Abschlussurkunde

- (1) Neben dem Abschlusszeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten der Fachhochschule und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.

- (2) Bleibt ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Termin fern, so gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als nicht beendet.
- (3) Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich nach dem Termin schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung durch Krankheit in Folge durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen. Werden die Gründe anerkannt, setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest (Nachprüfungstermin).
- (4) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit bei Hausarbeiten aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens 1 Woche verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung. Ist der Kandidat aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, länger als eine Woche verhindert und weist er dies im Krankheitsfall durch ein amtsärztliches Attest ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung nach, so gilt der Versuch als nicht beendet. Der Nachprüfungstermin und ein neues Thema werden durch den Fachvertreter festgesetzt. Der Termin soll eine fristgemäße Anmeldung zu dem nächsten regulären Prüfungstermin oder zur Thesis erlauben.
- (5) Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 13 finden die Nachprüfungstermine in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters statt. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht werden. Nachprüfungstermine zu den Prüfungs- und Studienleistungen der ersten Vorlesungswoche sind die regulären Prüfungstermine am Ende des Semesters.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Prüfungsausschuss erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 17 Täuschung und Störung

- (1) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit "nicht ausreichend (5)" bewertet. Dasselbe gilt, wenn bei schriftlichen Arbeiten gegen die Regeln des ordnungsgemäßen Zitierens verstoßen wird.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In

diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

- (3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von weiteren Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen. Als schwerwiegend sind insbesondere folgende Fälle anzusehen:
 1. Ein Versuch des Kandidaten, das Ergebnis von Haus-, Seminar- oder Thesis durch nicht als Zitat kenntlich gemachte Übernahme wesentlicher Teile anderer Werke zu beeinflussen,
 2. zweimaliger Verstoß des Kandidaten gemäß Absatz 1 oder 2.
- (4) § 16 Abs.6 findet entsprechende Anwendung.

§ 18 Wiederholbarkeit

- (1) Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Thesis ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Freiversuch wird nicht gewährt.

§ 19 Fristen für Wiederholungsprüfungen

- (1) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen müssen sofort zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nicht. Der Studierende ist automatisch angemeldet.
- (2) Für eine Wiederholungsprüfung der Thesis ist eine erneute schriftliche Anmeldung erforderlich. Abweichend von § 8 kann eine sofortige Anmeldung gestattet werden.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 21 Nachträgliches Erkennen von Täuschungen, Täuschung bei Zulassung, Zulassungsmängel

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 rechtliches Gehör zu geben.
- (4) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist dem Betroffenen durch den Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Thesis beantragen. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung.

§ 23 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft.

Wiesbaden

gez.

Prof. Dr. Jakob Weinberg

Dekan des Fachbereichs

Wirtschaft

Anlage 1: Versicherung gemäß § 11

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind oder auf Mitteilungen beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

< Ort, Datum >

< eigenhändige Unterschrift >

PRÜFUNGSORDNUNG

Teil B

Besondere Bestimmungen

**des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Wiesbaden**

für die Studiengänge

Bachelor of Arts in Business Administration

Master of Arts in Finance

Master of Arts in Sales and Marketing

vom 01.03.2005

Präambel

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I. S. 466), hat der **Fachbereichsrat** des Fachbereichs 14 Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden am **25.01.2005** die Änderungen der u.a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 (StAnz. S. 2124) und wurde vom Präsidenten am 19.12.2005 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt:

(Prüfungsordnung Teil B für die Studiengänge
Bachelor of Arts in Business Administration
Master of Arts in Finance
Master of Arts in Sales and Marketing)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Abschnitt: Bachelor of Arts in Business Administration	5
§ 1 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums.....	5
§ 2 Zweck der Bachelor-Abschlussprüfung, akademischer Grad	5
§ 3 Gliederung des Studiums zum Bachelor of Arts in Business Administration	5
§ 4 Berufspraktisches Studiensemester.....	5
§ 5 Zweck und Form der Zwischenprüfung	5
§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen der Zwischenprüfung.....	6
§ 7 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung, Zwischenprüfungszeugnis.....	6
§ 8 Aufbau der Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts in Business Administration.....	7
§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums	7
§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums.....	7
§ 11 Anmeldung zur Bachelor-Thesis	8
§ 12 Zulassung zur Bachelor-Thesis.....	8
§ 13 Ziel der Bachelor-Thesis	8
§ 14 Betreuung der Bachelor-Thesis.....	9
§ 15 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelor-Thesis.....	9
§ 16 Bewertung der Bachelor-Thesis	9
§ 17 Bestehen der Abschlussprüfung	9
§ 18 Abschlusszeugnis Bachelor of Business Administration, Gesamtnoten	9
§ 19 Bachelor of Arts in Business Administration-Urkunde.....	10
II. Abschnitt: Master of Arts in Finance, Master of Arts in Sales and Marketing	10
§ 20 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums.....	10
§ 21 Zweck der Abschlussprüfung zum Master, akademischer Grad	10
§ 22 Aufbau der Abschlussprüfung zum Master	10
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen.....	11
§ 24 Anmeldung zur Master-Thesis und den mündlichen Prüfungen	11
§ 25 Zulassung zur Master-Thesis und mündlichen Prüfungen.....	11
§ 26 Ziel der Master-Thesis.....	11
§ 27 Betreuung der Master-Thesis.....	11
§ 28 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Master-Thesis	11
§ 29 Bewertung der Master-Thesis	12
§ 30 Verfahren der mündlichen Abschlussprüfung	12
§ 31 Bestehen der Abschlussprüfung	12
§ 32 Abschlusszeugnis, Gesamtnoten.....	12
§ 33 Master-Urkunde.....	13

§ 34	Übergangsregelung.....	13
§ 35	Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 36	In-Kraft-Treten	14

I. Abschnitt: Bachelor of Arts in Business Administration

§ 1 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums

- (1) Folgender Studienabschluss ist möglich: Bachelor of Arts in Business Administration (B.A.)
- (2) Der Studiengang gliedert sich wie folgt: Das Studium zum Bachelor of Arts in Business Administration dauert sechs Studiensemester (Regelstudienzeit) und besteht aus einem dreisemestrigen Grundstudium und einem dreisemestrigen Hauptstudium. Das fünfte Studiensemester umfasst unter Einschluss der Semesterferien ein dreimonatiges Berufspraktikum sowie ein Präsenzstudium, das auch der Anfertigung einer Thesis dient, die in den Semesterferien nach dem fünften Semester angefertigt wird.

§ 2 Zweck der Bachelor-Abschlussprüfung, akademischer Grad

- (1) Die Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts in Business Administration bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Business Administration des Fachbereichs Wirtschaft. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Bachelor of Arts (BA)" in Business Administration.

§ 3 Gliederung des Studiums zum Bachelor of Arts in Business Administration

- (1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.
- (2) Das Studium endet mit der Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts in Business Administration.

§ 4 Berufspraktisches Studiensemester

Das fünfte Studiensemester umfasst unter Einschluss der Semesterferien ein dreimonatiges Berufspraktikum. Einzelheiten für die Durchführung des Berufspraktikums regelt die „Ordnung für das Berufspraktikum im Studiengang Bachelor of Arts in Business Administration“, die der Studienordnung als Anlage beigefügt ist. Für ein erfolgreich absolviertes berufspraktisches Studiensemester werden 12 Credit-Points vergeben.

§ 5 Zweck und Form der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische

Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- (2) Die Zwischenprüfung soll studienbegleitend in den ersten drei Semestern abgeschlossen sein.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen der Zwischenprüfung

- (1) Für die Zwischenprüfung sind die in Anlage 1 aufgeführten Module zu bestehen. Die Module setzen sich aus den entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen zusammen.
- (2) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den Studiengang BA in Business Administration des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden.
- (3) An den Veranstaltungen in englischer Sprache (Business in English) im Grundstudium kann nur teilnehmen, wer ein TOEFL-Äquivalent von mindestens 460 Punkten (bzw. B1 Niveau) nachweist. An der Prüfungsleistung Business in English des dritten Semesters kann nur teilnehmen, wer ein TOEFL-Äquivalent von mindestens 525 Punkten nachweist. Der Nachweis kann durch den TOEFL, einen anderen vom Fachbereich anerkannten standardisierten Sprachtest (auf C1 Niveau) oder den vom Fachbereich durchgeführten Sprachtest („Proficiency Test“) erfolgen.
- (4) Form und Dauer der Leistungsnachweise ergeben sich aus den Festlegungen in Anlage 1 in Verbindung mit § 9 Teil A der Prüfungsordnung.
- (5) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen gilt § 7 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Für die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 6 gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Prüfungsmodule auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.

Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Prüfungsmodule sind.

Das Zwischenprüfungszeugnis wird beim Prüfungsamt beantragt. Es enthält die Ergebnisse der Module der Zwischenprüfung.

- (3) Der Fachvertreter kann auf Wunsch des Studierenden eine Bescheinigung/Teilnahmeschein über Wahlfächer ausstellen, die nicht in das Zwischenprüfungszeugnis aufgenommen werden, wenn die Veranstaltung mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wurde.

§ 8 Aufbau der Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts in Business Administration

- (1) Die Abschlussprüfung zum Bachelor setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) den in Anlage 2b aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen. Die Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.
 - (b) Erfolgreichem Abschluss des Berufspraktikums. Die Anforderungen sind in der Studienordnung Bachelor of Arts in Business Administration (BBA) des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden festgelegt.
 - (c) BBA-Thesis (Abschlussarbeit). Die Anforderungen sind in der Studienordnung Bachelor of Arts in Business Administration des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden festgelegt.
- (2) Die Teilnahme an den Leistungsnachweisen nach Abs. 1 Buchst. a – c setzt jeweils eine gesonderte Anmeldung voraus. Es gelten die Vorschriften der BPS-Ordnung des Studiengangs Business Administration und der § 8 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums

- (1) Die Module des Hauptstudiums setzen sich aus den entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen gem. Anlage 2a zusammen.
- (2) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts in Business Administration (BBA) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.
- (3) Form und Dauer der Leistungsnachweise ergeben sich aus den Festlegungen in Anlage 2a in Verbindung mit § 9 Teil A der Prüfungsordnung.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen gilt § 7 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums

- (1) Für die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums gem. § 9 gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Bei der Anmeldung hat zusätzlich zu den Erfordernissen gem. § 8 Teil A der Prüfungsordnung der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Zwischenprüfung einer anderen Hochschule vorzuliegen.

- (3) Studierende ohne bestandene Zwischenprüfung können ausnahmsweise zur Teilnahme an Prüfungs- oder Studienleistungen des Hauptstudiums zugelassen werden, wenn zur vollständigen Zwischenprüfung höchstens zwei Prüfungs- und/oder Studienleistungen fehlen und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Zulassung zu Prüfungsleistungen am Ende des fünften Semesters ist nur mit bestandener Zwischenprüfung möglich.

§ 11 Anmeldung zur Bachelor-Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis soll im fünften Semester erfolgen. Es gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Zur Bachelor-Thesis darf sich nur anmelden, wer die erforderlichen Vorleistungen erbracht hat:
- (a) Die Zwischenprüfung oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Zwischenprüfung einer anderen Hochschule bestanden,
 - (b) sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des vierten Studienseesters mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden.
- (3) Bei der Anmeldung haben zusätzlich zu den Erfordernissen gem. § 8 Teil A der Prüfungsordnung vorzuliegen:
- (a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Zwischenprüfung einer anderen Hochschule;
 - (b) Nachweis aller notwendigen Prüfungs- und Studienleistungen nach Abs. 2 b.
 - (c) Nachweis über die Ableistung des Berufspraktikums durch Vorlage des Arbeitszeugnisses und des Berichts des Studierenden gem. BPS-Ordnung.
- (4) Das Arbeitszeugnis und der Bericht des Studierenden nach Abs. 3 Ziff. c können bis spätestens 10 Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters nachgereicht werden, das auf das berufspraktische Studienseester folgt.

§ 12 Zulassung zur Bachelor-Thesis

- (1) Es gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Die automatische Anmeldung gilt bei Versagen der Zulassung nicht; eine erneute Anmeldung ist erforderlich.

§ 13 Ziel der Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus einem der Kernmodule oder Pflichtwahlfächer nach Anhang 2 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 14 Betreuung der Bachelor-Thesis

Es gilt § 10 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 15 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelor-Thesis

- (1) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters durch den Betreuer (Referenten).
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 6 Wochen. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, bei einer beantragten Verlängerung von mehr als 7 Tagen durch ein amtsärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung.
- (4) Es gilt § 11 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 16 Bewertung der Bachelor-Thesis

Es gilt § 12 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 17 Bestehen der Abschlussprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule des Bachelorstudiums und die Bachelor-Thesis mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

§ 18 Abschlusszeugnis Bachelor of Business Administration, Gesamtnoten

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das folgende Angaben enthält:
 - (a) Thema, Note und Credit-Points der BBA-Thesis.
 - (b) Die Noten und Credit-Points der Kernmodule gemäß Anlage 2b
 - (c) Die Noten und Credit-Points der Module des Pflichtwahlbereichs gemäß Anlage 2b
 - (d) Die Note und Credit-Points des Moduls Skills gemäß Anlage 2b
 - (e) Die Note und Credit-Points des Moduls Business in English gemäß Anlage 2b
 - (f) Die Note und Credit-Points des Moduls International Business gemäß Anlage 2b
- (3) In das Abschlusszeugnis ist eine Gesamtnote aufzunehmen. Die Gesamtnote wird aus den Ergebnissen der Bachelor-Thesis und allen Prüfungsleistungen aller Module gemäß Anhang 2b gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit der einfachen

Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der mit der zweifachen Anzahl an Credit-Points gewichteten Note der Bachelor-Thesis.

- (4) Es gilt § 14 Teil A der Prüfungsordnung
- (5) § 7 (3) gilt sinngemäß.

§ 19 Bachelor of Arts in Business Administration-Urkunde

Es gilt § 15 Teil A der Prüfungsordnung.

II. Abschnitt: Master of Arts in Finance, Master of Arts in Sales and Marketing

§ 20 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums

- (1) Folgende Studienabschlüsse sind möglich:
 - Master of Arts in Finance (M.A.)
 - Master of Arts in Sales and Marketing (M.A.)
- (2) Das Studium zum Master of Arts in Finance oder zum Master of Arts in Sales and Marketing, beides im Folgenden mit MA bezeichnet, umfasst jeweils weitere vier Studiensemester (Regelstudienzeit) und beinhaltet die Anfertigung einer MA-Thesis innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten.

§ 21 Zweck der Abschlussprüfung zum Master, akademischer Grad

- (1) Die Abschlussprüfungen zum Master of Arts in Finance oder zum Master of Arts in Sales and Marketing bilden den zweiten Abschluss des Studiums in den konsekutiven Studiengang „Business Administration“ des Fachbereichs Wirtschaft. Durch diese Prüfungen wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln und anzuwenden sowie neben vertieften allgemeinen Kenntnissen der Betriebswirtschaft auch die für den Übergang in die entsprechende Berufspraxis qualifizierenden Spezialkenntnisse erworben hat.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Fachhochschule gemäß § 20 den akademischen Grad „Master of Arts (MA)“ in Finance bzw. in Sales and Marketing.

§ 22 Aufbau der Abschlussprüfung zum Master

Die Master-Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) die in Anlage 3 (Master of Arts in Finance) bzw. 4 (Master of Arts in Sales and Marketing) aufgeführten Prüfungsleistungen der Module. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die

Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den Studiengang Business Administration des Fachbereichs Wirtschaft der FH Wiesbaden.

- (b) Master-Thesis (Abschlussarbeit).
- (c) Mündliche Abschlussprüfungen in den Kernmodulen.

§ 23 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen

Für die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 22 gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung

§ 24 Anmeldung zur Master-Thesis und den mündlichen Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Master-Thesis und den mündlichen Prüfungen soll im dritten Semester erfolgen. Es gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Zur Thesis und den mündlichen Prüfungen darf sich nur anmelden, wer sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienseesters mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden hat.
- (3) Bei der Anmeldung haben zusätzlich zu den Erfordernissen gem. § 8 Teil A der Prüfungsordnung ein Nachweis aller notwendigen Prüfungs- und Studienleistungen nach Abs. 2 vorzuliegen.

§ 25 Zulassung zur Master-Thesis und mündlichen Prüfungen

- (1) Es gilt § 8 Teil A der Prüfungsordnung.
- (2) Die automatische Anmeldung gilt bei Versagen der Zulassung nicht; eine erneute Anmeldung ist erforderlich.

§ 26 Ziel der Master-Thesis

Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus einem der Kernmodule nach Anlage 3 bzw. 4 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 27 Betreuung der Master-Thesis

Es gilt § 10 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 28 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Master-Thesis

- (1) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters durch den Betreuer (Referenten).

- (2) Die Bearbeitungszeit für die MA-Thesis beträgt 3 Monate. Das Thema der Arbeit soll so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, bei einer beantragten Verlängerung von mehr als 14 Tagen durch ein amtsärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung.
- (4) Es gilt § 11 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 29 Bewertung der Master-Thesis

Es gilt § 12 Teil A der Prüfungsordnung

§ 30 Verfahren der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Voraussetzung zur Teilnahme an den mündlichen Abschlussprüfungen ist:
 - (a) Abgabe der Master-Thesis spätestens zu dem im Terminplan festgelegten Datum,
 - (b) Bestehen der Master-Thesis mit mindestens der Note „ausreichend“,
 - (c) Bestehen sämtlicher Prüfungs- und Studienleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“.
- (2) In jedem der Kernmodule ist eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Modul 15 Minuten.
- (3) Es gilt § 13 Teil A der Prüfungsordnung.
- (4) Die Termine der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss fest. Der Vorsitzende lädt die Kandidaten mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin durch Aushang.

§ 31 Bestehen der Abschlussprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums und die Master-Thesis mindestens „ausreichend“ und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

§ 32 Abschlusszeugnis, Gesamtnoten

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das folgende Angaben enthält:
 - (a) Thema, Note und Credit-Points der Master-Thesis.
 - (b) Die Noten und Credit-Points der Module gemäß Anhang 3 bzw. 4
- (2) In das Abschlusszeugnis ist eine Gesamtnote aufzunehmen. Die Gesamtnote wird aus den Ergebnissen der Master-Thesis und allen Prüfungsleistungen der Module gebildet. Die

Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit der einfachen Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der mit der zweifachen Anzahl an Credit-Points gewichteten Note der Master-Thesis. Die Gesamtnote wird mit einer Kommastelle ausgewiesen.

- (3) Es gilt § 14 Teil A der Prüfungsordnung.
- (4) § 7 (3) gilt sinngemäß.

§ 33 Master-Urkunde

Es gilt § 15 Teil A der Prüfungsordnung.

§ 34 Übergangsregelung

- (1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten ab In-Kraft-Treten gemäß § 36 für alle Studierenden. Für Studierende, die bei In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung bereits immatrikuliert und mindestens einmal zu einer Prüfungs- oder Studienleistung angemeldet waren, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen.
- (2) Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen, aber ihre Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, müssen das Grundstudium nach den Bestimmungen des II. Abschnitts §§ 17 – 22 der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung beenden. Der Anspruch, Prüfungen im Rahmen des Grundstudiums entsprechend den Regelungen des II. Abschnitts §§ 17 - 22 der bisher gültigen Prüfungsordnung abzulegen, erlischt mit Ablauf des Wintersemesters 2005/2006.
- (3) Studierende, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihre Zwischenprüfung abgeschlossen haben, müssen ihr Bachelor-Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen.
- (4) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihre Zwischenprüfung bestanden haben, können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Bachelor-Studium nach den Bestimmungen des II. Abschnitts §§ 23 – 32 der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung beenden. Der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen des II. Abschnitts §§ 23 – 32 der bisher geltenden Prüfungsordnung erlischt ein Jahr nach Ende der Regelstudienzeit. Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.
- (5) Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen des II. Abschnitts §§ 23 – 32 der bisher geltenden Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung gemäß § 36 gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden.
- (6) Die Übergangsregelung endet mit Ablauf Wintersemesters 2007/2008.

§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung verliert die Prüfungsordnungen der Studiengänge Bachelor of Arts in Business Administration, Master of Arts in Finance und Master of Arts in Sales and Marketing des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden vom 01.03.2003 ihre Gültigkeit.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft.

Wiesbaden

gez.

Prof. Dr. Jakob Weinberg

Dekan

des Fachbereichs Wirtschaft

Anlage 1 Module der Zwischenprüfung zum Bachelor of Arts in Business Administration

Anlage 2a Module des Hauptstudiums zum Bachelor of Arts in Business Administration

Anlage 2b Module der Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts in Business Administration

Anlage 3 Prüfungsmodule der Abschlussprüfung zum MA in Finance

Anlage 4 Prüfungsmodule der Abschlussprüfung zum MA in Sales and Marketing

Anlage 1 Module der Zwischenprüfung zum Bachelor of Arts in Business Administration

mit ausgewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) und maßgeblichen Credit-Points (CrP)

Modul	Prüfungsleistungen	1. Sem. SWS/CrP (P)	2. Sem. SWS/CrP (P)	3. Sem. SWS/CrP (P)
Rechnungs- und Finanzwesen	Re-/Finanzwesen I	4/3 P (60)		
	Re-/Finanzwesen II		4/3 P (60)	
	Re-/Finanzwesen III			6/6 P (120)
Marketing	Marketing I		2/3 P	
	Marketing II			2/3 P
VWL	VWL I	2/3 P		
	VWL II		2/3 P	
Logistikmanagement	Logistikmanagement I	2/3 P		
	Logistikmanagement II		2/3 P	
Personalmanagement	Personalmanagent I	2/3 P		
	Personalmanagent II			2/3 P
Wirtschaftsrecht / Steuerlehre	Wirtschaftsrecht I	4/3 P (60)		
	Wirtschaftsrecht II		4/3 P (60)	
	Steuerlehre I			4/3 P (60)
Informations- und Kommunikationssysteme	IuK-Systeme I	4/3 P (60)		
	IuK-Systeme II		4/3 P (60)	
	IuK-Systeme III			4/3 P (60)
Wirtschaftsmathematik / Statistik	WiMa / Statistik I	4/3 P (60)		
	WiMa / Statistik II		4/3 P (60)	
	WiMa / Statistik III			4/3 P (60)

		1. Sem. SWS/CrP (P)	2. Sem. SWS/CrP (P)	3. Sem. SWS/CrP (P)
Modul	Prüfungsleistungen			
Business in English	Business in English I	4/6		
	Business in English II		4/6	
	Business in English III			4/6 P BE
Skills	Skills I	2/3 B		
	Skills II		2/3 B	
	Skills III			2/3 B
Studium Generale	Studium Generale I	2/0 S		
	Studium Generale II		2/0 S	
	Studium Generale III			2/0 S

Anmerkungen:

P = Prüfungsleistung

BE = Besondere Anforderungen für Business in English. Englischsprachkenntnisse von mindestens TOEFL 525 müssen nachgewiesen werden, bevor Studierende an der Prüfungsleistung Business in English im dritten Semester teilnehmen dürfen.

B = Befähigungsprüfung

S = Studienleistung

Anlage 2a Module des Hauptstudiums zum Bachelor of Arts in Business Administration

mit ausgewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) und maßgeblichen Credit-Points (CrP)

		4. Sem. SWS/CrP (P)	5. Sem. SWS/CrP (P)	6. Sem. SWS/CrP (P)
Modul	Prüfungsleistungen			
Controlling	Controlling I	2/3 P		
	Controlling IIa			2/3 P
	Controlling IIb			2/3 P
Marketing	Marketing III	2/3 P		
	Marketing IVa			2/3 P
	Marketing IVb			2/3 P
Intern. Economics	Intern. Economics I	2/3 P		
	Intern. Economics IIa			2/3 P
	Intern. Economics IIb			2/3 P
Logistikmanagement	Logistikmanagement III	2/3 P		
Personalmanagement	Personalmanagement III	2/3 P		
Unternehmensführung	Unternehmensführung Ia	2/3 P		
	Unternehmensführung Ib	2/3 P		
	Unternehmensführung II		2/3 P	

		4. Sem. SWS/CrP (P)	5. Sem. SWS/CrP (P)	6. Sem. SWS/CrP (P)
Modul	Prüfungsleistungen			
Pflichtwahlmodul I	Pflichtwahlmodul Ia			2/3 P
	Pflichtwahlmodul Ib			2/3 P
Pflichtwahlmodul II	Pflichtwahlmodul IIa			2/3 P
	Pflichtwahlmodul IIb			2/3 P
Business in English	Business in English IV	2/3 P		
	Business in English V		2/3 P	
International Business	International Business I	2/3 P		
	International Business II		2/3 P	
Skills	Skills IV	4/3 B		

Anmerkung:

P= Prüfungsleistung

B= Befähigungsprüfung

Die Prüfungsleistungen eines Moduls des 6. Semesters können zu einer einheitlichen Prüfungsleistung zusammen gefasst werden, die von Umfang und Inhalt der Summe der separaten Prüfungsleistungen entspricht.

Anlage 2b Module der Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts in Business Administration (BBA)

			Grundstudium			Hauptstudium		
Kernmodule	Teilmodule	Prüfungsleistungen	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem
Finance	Rechnungs- und Finanzwesen	Re-/Finanzwesen I	X					
		Re-/Finanzwesen II		X				
		Re-/Finanzwesen III			X			
	Controlling	Controlling I				X		
		Controlling IIa						X
		Controlling IIb						X
Marketing	Marketing	Marketing I		X				
		Marketing II			X			
		Marketing III				X		
		Marketing IVa						X
		Marketing IVb						X
Economics	VWL	VWL I	X					
		VWLI		X				
	Intern. Economics	Intern. Economics I				X		
		Intern. Economics IIa						X
		Intern. Economics IIb					X	
Management	Logistikmanagement	Logistikmanagement I	X					
		Logistikmanagement II		X				
		Logistikmanagement III				X		
	Personalmanagement	Personalmanagement I	X					
		Personalmanagement II			X			
		Personalmanagement III				X		
	Unternehmensführung	Unternehmensführung Ia				X		
		Unternehmensführung Ib				X		
		Unternehmensführung II					X	

			Grundstudium			Hauptstudium		
	Teilmodule	Prüfungsleistungen	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem
Pflichtwahlbereich	Pflichtwahlmodul I	Pflichtwahlmodul Ia						X
		Pflichtwahlmodul Ib						X
	Pflichtwahlmodul II	Pflichtwahlmodul IIa						X
		Pflichtwahlmodul IIb						X
Weitere Module	Business English	Business in English I						
		Business in English II						
		Business in English III			X			
		Business in English IV				X		
		Business in English V					X	
	International Business	International Business I				X		
		International Business II					X	
	Skills	Skills I	X					
		Skills II		X				
		Skills III			X			
Skills IV					X			

Anlage 3 Module der Abschlussprüfung zum Master of Arts in Finance

		Kurs			
Kernmodule	Prüfungsleistungen	A	B	C	D
Informations- und Kommunikationsmanagement					
	I- und K-Management A	X			
	I- und K-Management B		X		
	I- und K-Management C			X	
	I- und K-Management D				X
Finanzierung und Investition					
	Finanzierung und Investition A	X			
	Finanzierung und Investition B		X		
	Finanzierung und Investition C			X	
	Finanzierung und Investition D				X
Unternehmensplanung					
	Unternehmensplanung A	X			
	Unternehmensplanung B		X		
	Unternehmensplanung C			X	
	Unternehmensplanung D				X
Unternehmensrechnung					
	Unternehmensrechnung A	X			
	Unternehmensrechnung B		X		
	Unternehmensrechnung C			X	
	Unternehmensrechnung D				X
Weitere Module					
	International Economics and international Management A	X			
	International Economics and international Management B		X		
	International Economics and international Management C			X	

Anmerkung: Die Prüfungsleistung im Kurs D ist die mündliche Abschlussprüfung.

Anlage 4 Module der Abschlussprüfung Master of Arts in Sales

		Kurs			
Kernmodule	Prüfungsleistungen	A	B	C	D
Electronic Business					
	Electronic Business A	X			
	Electronic Business B		X		
	Electronic Business C			X	
	Electronic Business D				X
Marketingforschung					
	Marketingforschung A	X			
	Marketingforschung B		X		
	Marketingforschung C			X	
	Marketingforschung D				X
Produktmanagement / Kommunikation					
	PM / Kommunikation A	X			
	PM / Kommunikation B		X		
	PM / Kommunikation C			X	
	PM / Kommunikation D				X
Vertriebsmanagement					
	Vertriebsmanagement A	X			
	Vertriebsmanagement B		X		
	Vertriebsmanagement C			X	
	Vertriebsmanagement D				X
Weitere Module					
	International Economics and international Management A	X			
	International Economics and international Management B		X		
	International Economics and international Management C			X	

Anmerkung: Die Prüfungsleistung im Kurs D ist die mündliche Abschlussprüfung.

STUDIENORDNUNG

des Fachbereichs Wirtschaft

der Fachhochschule Wiesbaden

für die Studiengänge

Bachelor of Arts in Business Administration

Master of Arts in Finance

Master of Arts in Sales and Marketing

vom

01.03.2005

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studienabschnitte	3
§ 3 Studienbeginn.....	3
§ 4 Module	3
§ 5 Arten der Lehrveranstaltung.....	3
§ 6 Studienfachberatung.....	5
2. Abschnitt: Bachelor-Studium	6
§ 7 Zugangsvoraussetzung	6
§ 8 Ziel des Studiums	6
§ 9 Aufbau des Studiums	6
§ 10 Studienplan.....	7
3. Abschnitt: Studium zum Master (Master of Arts in Finance bzw. Master of Arts in Sales and Marketing)	10
§ 11 Zugangsvoraussetzungen	10
§ 12 Ziel des Studiums	10
§ 13 Aufbau des Studiums	10
§ 14 Studienplan.....	12
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	12
§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 16 Veröffentlichung	12
§ 17 In-Kraft-Treten.....	13

Anhang 1: Aufbau des Studiums zum Bachelor of Arts in Business Administration

Anhang 2: Inhalte der Module des Studiums zum Bachelor of Arts in Business Administration

Anhang 3: Ordnung BPS

Anhang 4: Aufbau des Studiums zum Master of Arts in Finance

Anhang 5: Inhalte der Module des Studiums zum Master of Arts in Finance

Anhang 6: Aufbau des Studiums zum Master of Arts in Sales and Marketing

Anhang 7: Inhalte der Module des Studiums zum Master of Arts in Sales and Marketing

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt zusammen mit der Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums in den Studiengängen „Bachelor of Arts in Business Administration“ (erster Abschluss in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre), „Master of Arts in Finance“ (spezialisierte Abschluss in Finanzmanagement und Controlling) und „Master of Arts in Sales and Marketing“ (spezialisierte Abschluss in Vertriebsmanagement und Marketing) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.

§ 2 Studienabschnitte

Die Studiengänge sind so aufgebaut, dass zwei gestufte Abschlüsse möglich sind:

- Bachelor of Arts in Business Administration (BA)
- Master of Arts in Finance (MA) oder Master of Arts in Sales and Marketing (MA)

Das Studium zum Bachelor of Arts in Business-Administration gliedert sich in ein dreisemestriges Grund- und ein dreisemestriges Hauptstudium. Das fünfte Studiensemester umfasst unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit ein dreimonatiges Berufspraktikum sowie ein Präsenzstudium, das auch der Anfertigung einer Thesis (schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit) dient. Der Studienabschluss soll am Ende des sechsten Semesters erreicht werden.

Das Studium zum Master of Arts in Finance sowie zum Master of Arts in Sales and Marketing umfasst vier Studiensemester.

§ 3 Studienbeginn

Studienanfängern/innen im Bachelor- und in den Masterstudiengängen können sich jeweils zum Winter- und Sommersemester immatrikulieren.

§ 4 Module

1. Kernmodule sind Module, die für den Studiengang verbindlich sind.
2. Pflichtwahlmodule sind aus einem Katalog auswählbare Module.
3. Wahlmodule stellen ein Zusatzlehrangebot dar und sind dem jeweils aktuellen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu entnehmen.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltung

Lehrveranstaltungen sind vorgesehen als:

1. Vorlesung (V)
2. Seminaristische Lehrveranstaltung (SeL)
3. Übung/Tutorium (Ü)
4. Seminar (S)
5. Oberseminar (OS)
6. Kolloquium (KO)
7. Projekt (P)
8. Kooperative Lehrveranstaltung (KL)

9. Einzelarbeit (EA)
10. Arbeitsgemeinschaft (AG)
11. Exkursion (E)
12. Ergänzende Studien

Die jeweilige Lehrveranstaltungsart hat die folgende Aufgabe:

1. Die Vorlesung (V) ist eine zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes. Sie dient entweder der Einführung in das Lehrgebiet bzw. Modul, der Vermittlung von Grundkenntnissen oder der stofflichen Vertiefung, sowie von Methoden und Fakten. Dabei trägt der Lehrende vor und entwickelt den Lehrstoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden.
2. Die seminaristische Lehrveranstaltung (SeL) verbindet die zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes mit dessen exemplarischer Vertiefung unter intensiver aktiver Beteiligung der Studierenden. Die Veranstaltung ist stark interaktiv und fördert den kritischen Dialog.
3. In der Übung/Tutorium (Ü) werden der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit.
4. Das Seminar (S) ist eine Lehrveranstaltung, die der systematischen Erarbeitung wissenschaftlicher Kenntnisse mit Hilfe vorbereiteter Einzel- und Gruppenarbeit dient. Den Lehrenden kommt hierbei vor allem die wissenschaftliche Vorbereitung, Leitung und Auswertung zu. Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse und Problemstellungen im Wechsel von Vortrag/-Referat und Diskussion erarbeitet.
5. Das Oberseminar (OS) ist ein Seminar, in dem auf Basis einer umfassenden Grundausbildung und einer Praxiserfahrung das Fachwissen vertieft und aktualisiert wird. Zudem wird durch Diskussionen anhand von Fallbeispielen vernetztes Denken innerhalb eines Moduls gefördert.
6. Das Kolloquium (KO) dient der Vertiefung des Lehrstoffes und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in Einzelgesprächen oder durch Diskussionen in Kleingruppen mit in der Regel höchstens fünf Teilnehmern.
7. Projekte (P) bestehen aus verschiedenen Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Die Arbeitsvorhaben und im Projekt erzielten Ergebnisse sind interdisziplinär zusammenzuführen und kritisch zu werten. Über das Projekt ist ein ausführlicher Abschlußbericht zu erstellen. Die Studierenden sollten in der Regel an nicht mehr als einem Projekt gleichzeitig teilnehmen. Die Teilnehmerzahl pro Gruppe ist in der Regel auf höchstens vier begrenzt.
8. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL) stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie finden innerhalb oder außerhalb der Hochschule statt und sollen exemplarische Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im engeren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 15 begrenzt.
9. Die Einzelarbeit (E) kommt vor allem bei betreuungsintensiven wissenschaftlichen Hausarbeiten und bei der Abschlussarbeit (Thesis) in Frage.
10. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) baut auf der Aktivität der Teilnehmer auf; die Hochschullehrer treten hierbei nur in begrenztem Umfang "lehrend" und "betreuend" in Erscheinung. Sie findet in der Gruppe statt und ist eng themenbezogen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens fünf begrenzt.

11. Die Exkursion (E) ist eine externe Lehrveranstaltung. Sie stellt die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie findet außerhalb der Hochschule statt und soll Einblicke in die Probleme der Praxis und deren Lösungen vermitteln, die in innerem Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.
12. Ergänzende Studien dienen der Vertiefung des Lehrstoffs in Form eines freien Übens, das durch vorgegebene Aufgaben, Projekte, Referate etc. von den Lehrenden geplant und strukturiert wird.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sollen - soweit nach dem jeweils zu vermittelnden Gegenstand angezeigt - gesonderte Arbeitsformen wie Fallstudien, Rollen- und Planspiele sowie Erkundungen in der Berufspraxis durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Gastvorträge. Diese Arbeitsformen dienen insbesondere dem Ziel, den Berufspraxisbezug der Ausbildung zu verbessern.

Die Befähigung zum Selbststudium ist zu fördern. In den Studienfachberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einzuführen. Inhalt und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen sind so zu konzipieren, dass sie von den Studierenden ausreichend vor- und nachbereitet werden können.

Eine Lehrveranstaltung findet in der Regel nur statt, wenn sie von mindestens fünf Studierenden belegt worden ist.

§ 6 Studienfachberatung

Es wird eine Studienfachberatung durchgeführt, auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule, vor der Wahl des Studienschwerpunktes und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

2. Abschnitt: Bachelor-Studium

§ 7 Zugangsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung zur Einschreibung für diesen Studiengang ist
1. die allgemeine Hochschulreife oder
 2. eine fachgebundene Hochschulreife oder
 3. die Fachhochschulreife oder
 4. eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (2) Zusätzlich können weitere Anforderungen in einem hochschulinternen Auswahlverfahren gestellt werden.

§ 8 Ziel des Studiums

Das Studium bereitet auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung vor, für welche die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig ist. Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. Der Internationalisierung der Wirtschaft wird in besonderem Maße Rechnung getragen.

Die Absolventen/Absolventinnen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

Mit der moderaten Spezialisierung durch die Wahl von Pflichtwahlmodulen im 6. Semester soll das Studium in möglichst kurzer Zeit in Anlehnung an internationale Standards abgeschlossen werden.

§ 9 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium dient der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung.

Das Hauptstudium baut auf dem dreisemestrigen Grundstudium auf und besteht aus drei Vertiefungssemestern, die auch ein Berufspraktikum umfassen.

Wahlmöglichkeiten erlauben es dem Studierenden, das Hauptstudium entsprechend seiner Neigung und beruflichen Zielsetzung zu gestalten.

Das berufspraktische Semester (BPS) soll den Studierenden Gelegenheit geben, ihre bis dorthin gewonnenen Fachkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Gleichzeitig sollen die Studierenden ein Bewusstsein für die Probleme der Praxis entwickeln, was eine praxisorientierte Bachelor-Thesis fördert. Das berufspraktische Semester ist in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einem Organ der öffentlichen Verwaltung zu absolvieren. Die Ordnung des berufspraktischen Semesters befindet sich in Anhang 3.

Das Studium gliedert sich wie folgt:

1. Kernmodule
 - a) Finance (Rechnungs- und Finanzwesen, Controlling)
 - b) Marketing
 - c) Economics (Mikro- und Makroökonomik, International Economics)
 - d) Management (Unternehmensführung, Personalmanagement, Logistikmanagement)

2. Basismodule des Grundstudiums (Wirtschaftsrecht / Steuerlehre, Informations- und Kommunikationssysteme, Wirtschaftsmathematik / Statistik)
3. Pflichtwahlbereich des Hauptstudiums
4. Modul Business in English (wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung in englischer Sprache)
5. International Business (Strategy, Management)
6. Modul Skills (für die Berufspraxis erforderliche Zusatzqualifikationen wie z.B. MS-Office, Präsentationsfähigkeiten, wissenschaftliches und empirisches Arbeiten)
7. Studium Generale (ein Fach, das der intellektuellen Horizonterweiterung über das betriebswirtschaftliche Studium hinaus dient)
8. Berufspraktikum (BPS)
9. BA-Thesis (schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit)

§ 10 Studienplan

Für das **Grundstudium** gilt das folgende Studienprogramm
(SWS = Semesterwochenstunden, CrP = Credit Points):

Module	1. Sem. (SWS/CrP)	2. Sem. (SWS/CrP)	3. Sem. (SWS/CrP)	Gesamt (SWS/CrP)
1. Rechnungs- und Finanzwesen inkl. 2 SWS Übung pro Semester	4 / 3	4 / 3	6 / 6	14 / 12
2. Marketing		2 / 3	2 / 3	4 / 6
3. Volkswirtschaftslehre	2 / 3	2 / 3		4 / 6
4. Logistikmanagement	2 / 3	2 / 3		4 / 6
5. Personalmanagement	2 / 3		2 / 3	4 / 6
6. Wirtschaftsrecht / Steuerlehre inkl. 2 SWS Übung pro Semester	4 / 3	4 / 3	4 / 3	12 / 9
7. Informations- und Kommunikati- onssysteme inkl. 2 SWS Übung	4 / 3	4 / 3	4 / 3	12 / 9
8. Wirtschaftsmathematik / Statistik inkl. 2 SWS Übung pro Semester	4 / 3	4 / 3	4 / 3	6 / 9
9. Wirtschaftsenglisch	4 / 6	4 / 6	4 / 6	12 / 18
10. Skills	2 / 3	2 / 3	2 / 3	6 / 9
11. Studium Generale	2 / 0	2 / 0	2 / 0	6 / 0
Summe	30 / 30	30 / 30	30 / 30	90 / 90

Für das **Hauptstudium** gilt das folgende Studienprogramm
(SWS = Semesterwochenstunden, CrP = Credit Points):

Module	4. Sem. (SWS/CrP)	5. Sem. (SWS/CrP)	6. Sem. (SWS/CrP)	Gesamt (SWS/CrP)
---------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	-----------------------------

1. Controlling	2 / 3		4 / 6¹	6 / 9
2. Marketing	2 / 3		4 / 6¹	6 / 9
3. International Economics	2 / 3		4 / 6	6 / 9
4. Logistikmanagement	2 / 3			2 / 3
5. Personalmanagement	2 / 3			2 / 3
6. Unternehmensführung	4 / 6¹	2 / 3¹		6 / 9
7. Pflichtwahlmodul 1			4 / 6¹	4 / 6
8. Pflichtwahlmodul 2			4 / 6¹	4 / 6
9. Wirtschaftsenglisch	2 / 3	2 / 3		4 / 6
10. International Business	2 / 3¹	2 / 3¹		4 / 6
11. Skills	4 / 3			4 / 3
12. Praktikum/Betreuung		4 / 12		4 / 12
13. BA-Thesis		0 / 9		0 / 9
Summe	22 / 30	10 / 30	20 / 30	52 / 90

1 Zu diesen Veranstaltungen werden ergänzende Studien gem. § 5 im Umfang von 2 SWS angeboten.

Der genaue Studienplan ergibt sich aus Anhang 1 (Aufbau des Studiums zum Bachelor of Arts in Business Administration). Die detaillierten Inhalte der Module sind in Anhang 2 aufgeführt. Anhang 3 enthält die Ordnung des Berufspraktikums für den Studiengang Bachelor of Arts in Business Administration des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.

3. Abschnitt: Studium zum Master (Master of Arts in Finance bzw. Master of Arts in Sales and Marketing)

§ 11 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Master-Studium setzt einen berufsqualifizierten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren voraus. Bewerber mit anderen Hochschulabschlüssen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird.

Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden. Darüber hinaus können zusätzliche Qualifikationen und / oder ein Bewerbungsgespräch verlangt werden.

Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (C1 Level) durch eine standardisierte Sprachprüfung mit einem Ergebnis, das dem TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit einer Punktzahl von mindestens 550 (in der Papierversion) entspricht. Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse vergleichbar einem TOEFL-Test mit einer Punktzahl von 500 (B2 Level) nachweisen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse bis spätestens am Ende des zweiten Studienseesters nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen.

§ 12 Ziel des Studiums

Das Studium soll in besonderer Weise dazu befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. Absolventen des Studiengangs „Master of Arts in Finance“ sollen speziell auf die Anforderungen im finanzwirtschaftlichen Bereich, die Absolventen des Studiengangs „Master of Arts in Sales and Marketing“ speziell auf die Anforderungen in den Tätigkeitsfeldern Vertrieb und Marketing vorbereitet werden.

§ 13 Aufbau des Studiums

Das Studium zum "**Master of Arts in Finance**" besteht aus vier Semestern und gliedert sich wie folgt:

1. Kernmodule
 - a) Informations- und Kommunikationsmanagement
 - b) Finanzierung und Investition
 - c) Unternehmensplanung
 - d) Unternehmensrechnung
2. Weitere Module
International Management/International Economics (in englischer Sprache)
3. Thesiskolloquium
4. Master-Thesis

Für den Studiengang „**Master of Arts in Finance**“ gilt das folgende Studienprogramm (SWS = Semesterwochenstunden, CrP = Credit Points):

Module	A (SWS/ CrP)	B (SWS/ CrP)	C (SWS/ CrP)	D (SWS/ CrP)	Gesamt (SWS/ CrP)
1. Informations- und Kommunikationsmanagement¹	4 / 6	4 / 6	4 / 6	2 / 3	14 / 21
2. Finanzierung und Investition¹	4 / 6	4 / 6	4 / 6	2 / 3	14 / 21
3. Unternehmensplanung¹	4 / 6	4 / 6	4 / 6	2 / 3	14 / 21
4. Unternehmensrechnung¹	4 / 6	4 / 6	4 / 6	2 / 3	14 / 21
5. International Management	4 / 6	4 / 6	4 / 6		12 / 18
6. Thesiskolloquium			2 / 0	2 / 3	4 / 3
7. Master-Thesis				10 / 15	10 / 15
Summe	20 / 30	20 / 30	22 / 30	20 / 30	82 / 120

Zu dem Modul Informations- und Kommunikationsmanagement werden für die Kurse A bis C ergänzende Studien gem. § 5 im Umfang von 4 SWS, für Kurs D im Umfang von 2 SWS, zu den Modulen Finanzierung und Investition, Unternehmensplanung und Unternehmensrechnung werden ergänzende Studien für die Kurse A bis D im Umfang von 2 SWS angeboten.

Das Studium zum „**Master of Arts in Sales and Marketing**“ besteht aus vier Semestern und gliedert sich wie folgt:

1. Kernmodule
 - a) Electronic Business (eBusiness)
 - b) Marketingforschung
 - c) Produktmanagement/Kommunikation
 - d) Vertriebsmanagement
2. Weitere Module

International Management/International Economics (in englischer Sprache)
3. Thesiskolloquium
4. Master-Thesis

Für den Studiengang „**Master of Arts in Sales and Marketing**“ gilt das folgende Studienprogramm (SWS = Semesterwochenstunden, CrP = Credit Points):

Module	A (SWS/ CrP)	B (SWS/ CrP)	C (SWS/ CrP)	D (SWS/ CrP)	Gesamt (SWS/ CrP)
1. Electronic Business	4 / 6	4 / 6	4 / 6	2 / 3	14 / 21
2. Marketingforschung	4 / 6	4 / 6	4 / 6	2 / 3	14 / 21
3. Produktmanagement / Kommunikation	4 / 6	4 / 6	4 / 6	2 / 3	14 / 21
4. Vertriebsmanagement	4 / 6	4 / 6	4 / 6	2 / 3	14 / 21
5. International Management	4 / 6	4 / 6	4 / 6		12 / 18
6. Thesiskolloquium			2 / 0	2 / 3	4 / 3
7. Master-Thesis				10 / 15	10 / 15
Summe	20 / 30	20 / 30	22 / 30	20 / 30	82 / 120

Zu den Modulen Electronic Business und Marketingforschung werden für die Kurse A bis C ergänzende Studien gem. § 5 im Umfang von 4 SWS, für den Kurs D im Umfang von 2 SWS, zu den Modulen Produktmanagement/Kommunikation und Vertriebsmanagement für die Kurse A bis D im Umfang von 2 SWS pro Semester angeboten.

§14 Studienplan

Der genaue Studienplan für den Master of Arts in Finance ergibt sich aus Anhang 4 (Aufbau des Studiums zum Master of Arts in Finance). Die detaillierten Inhalte der Module sind in Anhang 5 aufgeführt.

Der genaue **Studienplan** für den **Master of Arts in Sales and Marketing** ergibt sich aus Anhang 6 (Aufbau des Studiums zum Master of Arts in Sales and Marketing). Die detaillierten Inhalte der Module sind in Anhang 7 aufgeführt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§15 Aufhebung bisherigen Rechts

Nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung verlieren die Studienordnungen der Studiengänge Bachelor of Arts in Business Administration, Master of Arts in Finance und Master of Arts in Sales and Marketing des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden vom 22.09.2004 ihre Gültigkeit.

§16 Veröffentlichung

Die Studienordnung wird in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden veröffentlicht.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft.

Wiesbaden

gez.

Prof. Dr. Jakob Weinberg
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft

Anhang 1: Aufbau des Studiums zum Bachelor of Arts in Business Administration

			Grundstudium						Hauptstudium						Gesamt	
			1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.			
Kernmodule	Teilmodule	Prüfungsleistungen	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP
Finance															14	12
	Rechnungs- und Finanzwesen															
		Re-/ Finanzwesen I	2 + 2Ü	3												
		Re-/ Finanzwesen II			2+2Ü	3										
		Re-/Finanzwesen III					4+2Ü	6								
	Controlling														6	9
		Controlling I							2	3						
		Controlling IIa											2	3		
		Controlling IIb											2	3		
Marketing																
	Marketing														10	15
		Marketing I			2	3										
		Marketing II					2	3								
		Marketing III							2	3						
		Marketing IVa											2	3		
		Marketing IVb											2	3		
Economics																
	VWL														4	6
		VWLI	2	3												
		VWLI			2	3										
	International Economics														6	9
		Intern. Econom. I							2	3						
		Intern. Econom. IIa											2	3		
		Intern. Econom. IIb											2	3		
Management																
	Logistikmanagement														6	9
		Logistikmanage. I	2	3												
		Logistikmanage. II			2	3										
		Logistikmanage. III							2	3						
	Personalmanagement														6	9
		Personalmanage. I	2	3												
		Personalmanage. II					2	3								
		Personalmanage. III							2	3						
	Unternehmensführung														6	9
		Unternehmensf. I							2	3						
		Unternehmensf. II							2	3						
		Unternehmensf. III									2	3				

SWS: Semester-Wochenstunden

CrP: Credit Points (International standardisierter Leistungsnachweis)

Fortsetzung Anhang 1: Aufbau des Studiums zum Bachelor of Arts in Business Administration			Grundstudium						Hauptstudium							
			1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		Gesamt	
Basis- module des Grund- studiums			SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP
				Wirtschaftsrecht/ Steuerlehre												
		Wirtschaftsrecht I	2+2Ü	3												
		Wirtschaftsrecht II			2+2Ü	3										
		Steuerlehre I					2+2Ü	3								
	Informations.- und Kommuni- kationssysteme														12	9
		IuK-Systeme I	2+2Ü	3												
		IuK-Systeme II			2+2Ü	3										
		IuK-Systeme III					2+2Ü	3								
	Wirtschafts- mathematik/ Statistik														12	9
		WiMa/ Statistik I	2+2Ü	3												
		WiMa/ Statistik II			2+2Ü	3										
		WiMa/ Statistik III					2+2Ü	3								
	Pflicht- wahl- module															
		Pflichtwahlmodul I													4	6
		Pflichtwahlmodul Ia											2	3		
		Pflichtwahlmodul Ib											2	3		
		Pflichtwahlmodul II													4	6
		Pflichtwahlmodul IIa											2	3		
		Pflichtwahlmodul IIb											2	3		
	Weitere Module															
		Business in English													16	24
		Business in English I	4	6												
		Business in English II			4	6										
		Business in English III					4	6								
		Business in English IV							2	3						
		Business in English V									2	3				
		International Business													4	6
		International Business I							2	3						
		International Business II									2	3				
		Skills													10	12
		Skills I	2	3												
		Skills II			2	3										
		Skills III					2	3								
		Skills IV							4	3						
		Studium Generale													6	0
		Studium Generale I	2	0												
		Studium Generale II			2	0										
		Studium Generale III					2	0								
	Praktikum/ Betreuung										4	12			4	12
		BBA-Thesis									0	9			0	9
	Gesamt		30	30	30	30	30	30	22	30	10	30	20	30	142	180

Ergänzende Studien:

Bei einigen Veranstaltungen kommen zusätzlich noch ergänzende Studien gem. § 5 hinzu. Hierbei handelt es sich um betreute Projektarbeit neben den regulären Veranstaltungen, z.B. durch die Dozenten begleitete, aber in der Durchführung vornehmlich studentische EDV-Projekte, Marketing-Recherchen etc. Für ergänzende Studien gibt es keine Credit Points, im einzelnen handelt es sich um:

- Controlling II a und II b, 6. Semester je 1 SWS
- Marketing IV a und IV b, 6 Semester je 1 SWS
- Unternehmensführung I + II, 4. Semester je 2 SWS
- Unternehmensführung III, 5. Semester 2 SWS
- Pflichtwahlmodul 1, 6. Semester 2 SWS
- Pflichtwahlmodul 2, 6. Semester 2 SWS
- International Business, 4. Semester 2 SWS
- International Business, 5. Semester 2 SWS

Anmerkungen zum 6. Semester:

Im 6. Semester sind 20 Semesterwochenstunden Kernmodule und Pflichtwahlmodule, zuzüglich 10 Semesterwochenstunden „ergänzende Studien“ zu belegen. Die 20 SWS setzen sich wie folgt zusammen:

- 4 SWS International Economics IIa und IIb
- 4 SWS zwei Marketing-Module à jeweils 2 SWS (wählbar aus dem Marketingangebot)
- 4 SWS zwei Controlling-Module à jeweils 2 SWS (wählbar aus dem Controllingangebot)
- 4 SWS Pflichtwahlmodul I (z.B. 4 SWS Logistik und 4 SWS Personal/Organisation)
- 4 SWS Pflichtwahlmodul II (z.B. 4 SWS Wirtschafts-/Steuerrecht und 4 SWS Personal/Organisation)

Anhang 2: Inhalte der Module des Studienganges Bachelor of Arts in Business Administration

Finance

Grundlagen des Rechnungswesens, Buchführung, Bilanzierung und Bewertung, Kosten- und Leistungsrechnung, Grundlagen von Finanzierung und Investition, Verfahren der Investitionsrechnung, Finanzierungsarten, Grundlagen des Controllings, Liquiditätsplanung und Liquiditätskontrolle, Instrumente der Unternehmensplanung

Marketing

Grundlagen des Marketing, Marketingorganisation, Prozess der Kaufentscheidung, Produktpolitik, Distributionspolitik, Preispolitik, Kommunikationspolitik, strategisches Marketing, Marketingstrategien, Marketinginformationssysteme, Grundlagen der Mediaplanung, Marketingforschung, Vertriebsmanagement, e-Business

Economics

Volkswirtschaftliches Denken, Angebot und Nachfrage, Elastizitäten, Wirtschaftspolitische Maßnahmen, Wirkung der Besteuerung, Externalitäten und öffentliche Güter, öffentliche Finanzwirtschaft, Arbeitsmarktökonomik, makroökonomische Daten, Produktion und Wachstum, das Finanzsystem, das monetäre System, kurzfristige wirtschaftliche Schwankungen, Einfluss von Geld- und Fiskalpolitik

Logistikmanagement

Ziele und Aufgaben des Logistikmanagements, Funktionsbereiche der Logistik, Produktionswirtschaftliche Grundlagen, Beschaffungsstrategien (Kanban, Fortschrittszahlen etc.), Lagerhaltung, interner und externer Transport, Tracking and Tracing, Supply Chain Management, Sourcingkonzepte, CIM, ERP, APS, Mass Customization und Postponement, Collaborative Commerce, E-Supply Chains

Personalmanagement

Personalauswahl und –beschaffung, Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung, Personalplanung und –entwicklung; Grundlagen des Arbeitsrechts, Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Formen von Arbeitsverhältnissen, Teilzeitarbeit, Betriebsnachfolge, Kündigungsschutz, Betriebsverfassung

Wirtschaftsrecht/Steuerlehre

Gebrauchsüberlassungs- und Dienstleistungsverträge, Grundbegriffe des Sachenrechts, Grundzüge der Rechtsgeschäftslehre, Eigentum und Besitz, Kreditsicherungsrecht, Gefährdungshaftung, Grundlagen des Steuerwesens, Ertragsteuerrecht, Verkehrssteuerrecht, Verfahrensrecht

Informations- und Kommunikationssysteme

Theoretische Grundlagen (Hardware, Betriebssysteme, Netzwerk etc.), praktische Anwendungen (Bedienung eines PCs, Arbeiten mit Hilfsprogrammen, Texte erstellen etc.), Datenbanken und Datenbanksysteme, Funktionsmodellierung, Arbeiten mit Grafischen Benutzeroberflächen (GUI: MS-Office, Windows), Informationsmanagement, neue Medien (Internet, Intranet, Extranet), betriebliche Anwendungssysteme und Standardsoftware

Wirtschaftsmathematik / Statistik

Finanzmathematik (Zinsrechnung, Rentenrechnung, Tilgungsrechnung), Analysis (Funktionen, Differentialrechnung, Elastizität, betriebswirtschaftliche Anwendungen), lineare Algebra und lineare Optimierung, Analyse von Funktionen mehrerer Veränderlicher, deskriptive Statistik (uni- und bivariate Kennzahlen, Regressions- und Korrelationsrechnung etc.), induktive Statistik (Wahrscheinlichkeitsrechnung, Schätzen und Testen)

International Economics

Globalization, international trade theory, international trade policy, foreign direct investment, balance of payments, foreign exchange markets, the International Monetary System, the global financial architecture, developing and emerging economies, regional economic integration

International Business

Internationale Unterschiede (ökonomische, soziokulturelle, technologische, politische) im Umfeld international tätiger Firmen; Strategien auf Unternehmens- und Funktionsebene; Grundsätze internationalen Managements inkl. Planung, Organisation, HRM, Menschenführung, Kontrolle, Unternehmenskultur

Unternehmensführung

Organisationsformen und -strukturen, Organisationsmanagement, Organisationsentwicklung, Unternehmenskultur und Corporate Identity, strategische Unternehmensführung, Mergers and Acquisitions, Joint Ventures

Business in English

Studierende verbessern ihre Englischkenntnisse in Wort und Schrift sowie ihre Lese- und Hörfähigkeiten. Sie erreichen „Business Literacy“ auf englisch – ein grundsätzliches Verständnis der verschiedenen Funktionen moderner Unternehmen sowie ein Verständnis klassischer Begriffe der Unternehmensstrategie (z.B. SWOT Analyse; Five Forces Modelle, Kernkompetenz usw.) mit dem dazugehörigen wirtschaftswissenschaftlichen Wortschatz. Außerdem lernen sie Kommunikationstheorien, Grundsätze interkultureller Kommunikation, Menschenführung, Motivation, Stress- und Zeitmanagement, Verhandlungen.

Skills

Grundkenntnisse PC, Office-Programme (Tabellenkalkulation und Präsentationsprogramme), Rhetorik, Präsentation, Projektmanagement, Konfliktmanagement, wissenschaftliches und empirisches Arbeiten

Studium Generale

Die Studenten können aus dem Angebot der FH Wiesbaden oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Umgebung Veranstaltungen auswählen, bei denen sich keine wesentlichen Überschneidungen mit dem Inhalt der Veranstaltungen innerhalb des BBA-Studiums, z.B. aus den Bereichen Gartenbau, Brauereitechnik, Ingenieurwesen usw.

Pflichtwahlmodule

U.a. Informations- und Kommunikationsmanagement, Finanzierung und Investition, Unternehmensplanung, Unternehmensrechnung, Personalmanagement, Steuerrecht, Logistik

Anhang 3: Ordnung des Berufspraktikums für den Studiengang Bachelor of Arts in Business Administration

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Bachelor of Arts in Business Administration des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden ist ein dreimonatiges Berufspraktikum (BP) zu absolvieren. Dieses Berufspraktikum findet als berufspraktisches Studiensemester (BPS), unter Einschluss der Semesterferien, im fünften Studiensemesters statt. Es wird von den Professoren des Fachbereichs vorbereitet und im Unternehmen sowie seminaristisch in der Hochschule begleitet.
- (2) Während der Zeit des BPS sind sechs Semesterwochenstunden als Präsenzstudium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden vorgesehen.
- (3) Zwischen dem Praktikumsbetrieb und der Fachhochschule Wiesbaden wird eine Vereinbarung über die Durchführung des BP abgeschlossen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Studierenden im BP bestimmen sich nach dem zwischen Praktikumsbetrieb und Studierenden abzuschließenden Ausbildungsvertrag für das BP.

§ 2 Zweck

Das BP dient der Verbesserung der Qualität des Ausbildungszieles einer an den Belangen der Praxis orientierten Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen entsprechend den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten Aufgaben in Unternehmen mitarbeiten oder diese selbständig übernehmen.

§ 3 Zulassung

- (1) Zum BP werden Studierende zugelassen, die ihr Grundstudium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Studierende ohne bestandene Zwischenprüfung können ausnahmsweise zur Teilnahme am BP zugelassen werden, wenn zur vollständigen Zwischenprüfung höchstens eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung fehlen und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Für die Teilnahme am BP ist eine besondere schriftliche Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und per Aushang veröffentlichten Fristen erforderlich. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

§ 4 Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen

Studierende können während des BPS an studienbegleitenden Prüfungen teilnehmen.

§ 5 Dauer

- (1) Das BP umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten. Unterbrechungen von mehr als zwei Wochen insgesamt sind nachzuholen.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Normalarbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters des Praktikumsbetriebes.

§ 6 BPS-Beauftragte(r)

- (1) Der Fachbereich überträgt alle das BP betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einem BPS-Beauftragten.
- (2) Aufgaben des BPS-Beauftragten sind insbesondere:
 - a) Vermittlung und Genehmigung von Praktikumsplätzen,
 - b) Überprüfung und Genehmigung der Ausbildungsverträge,
 - c) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Praktikumsbetrieb und Studierenden im Zusammenwirken mit dem betreuenden Professor.

§ 7 Praktikumsplatz

- (1) Der Praktikumsplatz muss geeignet sein, dem Zweck des BP gerecht zu werden. Die Entscheidung trifft der BP-Beauftragte.
- (2) Der Fachbereich unterstützt die Studierenden dabei, rechtzeitig einen geeigneten Praktikumsplatz zu erhalten.
- (3) Die Studierenden können dem BPS-Beauftragten einen nach Absatz 1 geeigneten Praktikumsplatz vorschlagen. Die Entscheidung über die Geeignetheit trifft die oder der BPS-Beauftragte.

§ 8 Pflichten des Praktikumsbetriebes

- (1) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, die Studierenden in den fachspezifischen Aufgabengebieten mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und ausreichend zu betreuen.
- (2) Die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz soll durch einen von dem Praktikumsbetrieb benannten Betreuer erfolgen, der dort hauptberuflich tätig ist. Der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Er soll als Kontaktperson für die Beratung zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (3) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich ferner
 - a) ein qualifiziertes Zeugnis mit einem Nachweis über die Ausbildungszeit und die Inhalte der Tätigkeit auszustellen,
 - b) bei Verstößen der Studierenden gegen § 10 dieser Ordnung den BPS-Beauftragten zu informieren und
 - c) vor Beginn eines jeden BPS mit den Studierenden einen Ausbildungsvertrag nach § 1 Abs. 4 dieser Ordnung abzuschließen.

§ 9 Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Während des BP bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Darüber hinaus sind sie verpflichtet,
 - a) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gebotenen

- Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen,
- b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen des Praktikumsbetriebes nachzukommen,
 - c) die in dem Praktikumsbetrieb geltenden Regelungen einzuhalten, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,
 - d) eine vorzeitige Beendigung des BP dem BPS-Beauftragten des Fachbereichs unverzüglich anzuzeigen,
 - e) bei Verstößen des Praktikumsbetriebes gegen die Pflichten nach § 9 dieser Ordnung den BPS-Beauftragten zu informieren sowie
 - f) einen Bericht von ca. fünf Seiten über die Tätigkeit zu verfassen und diesen binnen zwei Wochen nach Beendigung des BP beim BPS-Beauftragten abzugeben. Den strukturellen Aufbau des Berichtes gibt der BPS-Beauftragte vor.

§ 10 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters gesetzlich gegen Unfall versichert (§ 539 Abs.1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt der Praktikumsbetrieb eine Kopie der Unfallanzeige an die Fachhochschule.
- (2) Die Studierenden sind während des BP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Die Studierenden sind während des BP nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Sofern eine Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule und dem Praktikumsbetrieb abgeschlossen wurde, stellt das Land Hessen diese von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie auf Grund der vertraglichen Nutzung als Ausbildungsstätte im Rahmen des BP geltend gemacht werden. Der Praktikumsbetrieb teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von dem Praktikumsbetrieb verlangen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus entstehenden Kosten trägt das Land.
- (5) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Praktikumsbetrieb durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (6) Soweit das Land den Praktikumsbetrieb von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Praktikumsbetriebes gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

Anhang 4: Aufbau des Studienganges Master of Arts in Finance

			Kurs								Gesamt	
			A		B		C		D			
Kernmodule	Module	Prüfungsleistungen	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP
Informations- und Kommunikationsmanagement												
	IuK-Management										14	21
		IuK-Managem. A	4	6								
		IuK-Managem. B			4	6						
		IuK-Managem. C					4	6				
		IuK-Managem. D							2	3		
Finanzierung und Investition												
	Finanzierung und Investition										14	21
		Finanz. u. Inv. A	4	6								
		Finanz. u. Inv. B			4	6						
		Finanz. u. Inv. C					4	6				
		Finanz. u. Inv. D							2	3		
Unternehmensplanung												
	Unternehmensplanung										14	21
		U.-Planung A	4	6								
		U.-Planung B			4	6						
		U.-Planung C					4	6				
		U.-Planung D							2	3		
Unternehmensrechnung												
	Unternehmensrechnung										14	21
		U.-Rechnung A	4	6								
		U.-Rechnung B			4	6						
		U.-Rechnung C					4	6				
		U.-Rechnung D							2	3		
Int. Management											14	21
		Int. Management A (Int. Economics)	4	6								
		Int. Management B			4	6						
		Int. Management C					4	6				
Thesiskolloquium							2	0	2	3	4	3
Master-Thesis									10	15	10	15
Gesamtsumme			20	30	20	30	22	30	20	30	82	120

Zu dem Modul Informations- und Kommunikationsmanagement werden für die Kurse A bis C ergänzende Studien gem. § 5 im Umfang von 4 SWS, für Kurs D im Umfang von 2 SWS, zu den Modulen Finanzierung und Investition, Unternehmensplanung und Unternehmensrechnung werden ergänzende Studien für die Kurse A bis D im Umfang von 2 SWS angeboten.

Anhang 5: Inhalte der Module des Studienganges Master of Arts in Finance

Informations- und Kommunikationsmanagement

IK-Komponenten und -Infrastrukturen, E-Business- und Multimedia-Anwendungen, Projektmanagement, Systementwicklung und -analyse, Datenbank- und Informationssysteme, Verteilte Informationsverarbeitung, Datenbanken und dynamische WEB-Seiten, Online-Recherchen, Datenmodellierung, Prozessmodellierung, Groupware, Data Warehouse im Controlling, Supply Chain Software

Finanzierung und Investition

Investitionsrechnung und -controlling, Finanzmanagement, Zinsrisiken, Devisenmanagement, Cashmanagement, Wechselkursrisiken, Kapitalbeschaffung, Unternehmensbewertung, Corporate Governance, Jahresabschlussanalyse, internationale Rechnungslegung (IAS)

Unternehmensplanung

Metaführungsansätze, Projektcontrolling, Schnittstellencontrolling (F & E-, Logistik-, Einkaufs-, IT- und Marketingcontrolling), Qualitäts- und Innovationsmanagement, Zeitmanagement, Benchmarking, Wertsteigerungskonzepte (Economic Value Added), Balanced Scorecard und Strategy Map, internationale Rechnungslegung (US-GAAP)

Unternehmensrechnung

Budgetplanung und -kontrolle, Erlösmanagement, operatives und strategisches Kostenmanagement (Target Costing, Prozesskostenrechnung), Informationsmanagement, Frühinformationssysteme, Kennzahlensysteme, Reporting, Deckungsbeitragsrechnung

International Management (in englischer Sprache)

International Economics: European Integration: evolution and political structure of the EU, monetary and fiscal integration, implications of the European Single Market, competition policy, EU-enlargement, common economic policies; International Management: strategic management of multinational enterprises; Organizational Culture, Ethics and Leadership

Anhang 6: Aufbau des Studienganges Master of Arts in Sales and Marketing

			Kurs								Gesamt	
			A		B		C		D			
Kernmodule	Module	Prüfungsleistungen	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP	SWS	CrP
Electronic Business												
	Electronic Business										14	21
		Electronic Business A	4	6								
		Electronic Business B			4	6						
		Electronic Business C					4	6				
		Electronic Business D							2	3		
Marktforschung												
	Marktforschung										14	21
		Marktforschung A	4	6								
		Marktforschung B			4	6						
		Marktforschung C					4	6				
		Marktforschung D							2	3		
Produktmanagement/ Kommunikation												
	PM/ Kommunikation										14	21
		PM/ Kommunik. A	4	6								
		PM/ Kommunik. B			4	6						
		PM/ Kommunik. C					4	6				
		PM/ Kommunik. D							2	3		
Vertriebsmanagement												
	Vertriebsmgt.										14	21
		Vertriebsmgt. A	4	6								
		Vertriebsmgt. B			4	6						
		Vertriebsmgt. C					4	6				
		Vertriebsmgt. D							2	3		
	Int. Management										14	21
		Int. Management A (Int. Economics)	4	6								
		Int. Management B			4	6						
		Int. Management C					4	6				
Thesiskolloquium							2	0	2	3	4	3
Master-Thesis									10	15	10	15
Gesamtsumme			20	30	20	30	22	30	20	30	82	120

Zu den Modulen Electronic Business und Marketingforschung werden für die Kurse A bis C ergänzende Studien gem. § 5 im Umfang von 4 SWS, für den Kurs D im Umfang von 2 SWS, zu den Modulen Produktmanagement/Kommunikation und Vertriebsmanagement für die Kurse A bis D im Umfang von 2 SWS pro Semester angeboten.

Anhang 7: Inhalte der Module des Studienganges Master of Arts in Sales and Marketing

Electronic Business

Informationssysteme, Datenbanken- und Datenmodellierung, Business Intelligence, eCommerce und eMarketing, Customer Relationship Management, Changemanagement, Projektplanung

Marketingforschung

Informationsgewinnung durch Befragungen, Beobachtungen und Experimente, Stichproben, Analyseverfahren, Berichterstattung und Präsentation, Organisation von Marktforschungsprojekten, Marktforschung und Marketingplanung für Konsum- und Investitionsgüter, Dienstleistungen und Handel

Produktmanagement / Kommunikation

Kommunikationsformen und -instrumente, Planungskonzepte und Erfolgskontrolle der Kommunikation, Innovationsmanagement und Innovationsprozess, Mediaplanung und -forschung, Werbewirkungsanalyse

Vertriebsmanagement

Kundenanalyse und -bewertung, Gestaltung der Vertriebsorganisation, Steuerungsinstrumente, CAS/CRM, Einsatz GIS (Geographische Informationssysteme), Vertriebscontrolling, Formen der direkten Distribution, Franchising, Indirekte Distribution, Instrumente des Handelsmarketing, Vertikale Kooperation/Trade Marketing, Efficient Consumer Response (ECR), Category Management, Space Management, C2B-Marktplätze, Collaborative Planning, Forecasting and Replenishment (CPFR), Export/ International Business, Planung des Außengeschäfts, Formen des Außenhandels, Risikoabsicherung

International Management (in englischer Sprache)

International Economics: European Integration: evolution and political structure of the EU, monetary and fiscal integration, implications of the European Single Market, competition policy, EU-enlargement, common economic policies; International Management: strategic management of multinational enterprises; Organizational Culture, Ethics and Leadership